



SCHACHBUND RHEINHESSEN e.V.

Ehrenordnung Schachbund Rheinhessen

1. Arten der Auszeichnungen

Die Auszeichnungen des Schachbundes Rheinhessen sind:

- a) Ehrennadel in Bronze
- b) Ehrennadel in Silber
- c) Ehrennadel in Gold
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied
- e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

2. Bestimmungen der Verleihung

1. Über die Verleihung der Auszeichnung nach 1 a, 1 b und 1 c entscheidet der Vorstand.
2. Über die Verleihung der Auszeichnung nach 1 d und 1 e entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Verleihungskriterien

1. Die Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden für langjährige, verdienstvolle Vereinstätigkeit als Spieler oder Vorstandsmitglied.
2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden an Personen, die langjährig für den SBRhh ehrenamtlich tätig waren oder sich ganz besondere Verdienste um die Förderung des Schachsportes erworben haben.
3. Die Ehrennadel in Gold kann für langjährige Mitarbeit im Vorstand des SBRhh oder für mindestens 20-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im SBRhh verliehen werden.
 - a) Ausnahmen sind zulässig bei außerordentlichen Verdiensten um den SBRhh oder den Schachsport.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Schachsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes des SBRhh kann die Mitgliederversammlung in besonderen Fällen Ehrenvorsitzende ernennen.

4. Art und Folgen

1. Die Verleihung der Ehrungen erfolgt in der Mitgliederversammlung des SBRhh.
2. In Ausnahmefällen kann die Verleihung auch in einem sonstigen geeigneten Rahmen stattfinden.
3. Über die Verleihung der Auszeichnungen ist eine Urkunde auszustellen.
4. Die Auszeichnung ist auf der Homepage des SBRhh zu veröffentlichen.
5. Die Inhaber der SBRhh-Ehrennadel in Gold haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des SBRhh.
6. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen des SBRhh eingeladen und haben volles Stimmrecht.
7. Ehrenvorsitzende werden zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen und haben volles Stimmrecht.

8. Der erweiterte Vorstand des SBRhh kann eine SBRhh-Auszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem SBRhh zur Folge hat, wieder entziehen.

5. Schlussbestimmungen

Die Ehrenordnung wurde am **17.8.2019** in **Heidesheim** verabschiedet.